

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 8

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geistige Eigentum erst viel später, zum Teil sogar erst jetzt, bemerkbar gemacht haben. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern hat die Anregung auf dem Zirkularweg den wirtschaftlichen Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet.

Wie das Patentamt ausführt, sind es weniger die unmittelbaren Wirkungen des Krieges, als die Erscheinungen der Nachkriegszeit, welche die schweizerische Volkswirtschaft ungünstig beeinflusst haben und noch beeinflussen. Die Schutzverlängerung hätte daher den Charakter einer Maßnahme gegen die derzeitige wirtschaftliche Krise. Um ihren Zweck zu verwirklichen, müßte die Schutzverlängerung an sich die Kriegszeit überdauern. Deren Ende ist zurzeit nicht abzusehen; aber eine Verlängerung für einen erst später bestimm- baren Zeitraum wäre mit dem Interesse der lokalen Konkurrenz nicht wohl vereinbar. Die Verlängerung müßte daher von vorneherein zeitlich begrenzt werden, wobei damit zu rechnen wäre, daß sich auf ihren Ablauf hin neue Verlängerungsbegehren einstellen würden. Es können aber auch später wieder wirtschaftliche Krisen eintreten. Gibt die heutige Wirtschaftslage Anlaß zu einer Schutzverlängerung, so könnte später unter Berufung auf diesen Präzedenzfall wiederum eine Schutzverlängerung verlangt werden.

Den Interessen der Patentinhaber stehen diejenigen der lokalen Konkurrenz gegenüber. Ohne Zweifel könnte das durch die Patente gewährte Monopolrecht je nach seiner Ausdehnung der industriellen Entwicklung des Landes nachteilig werden. Aus diesem Grunde ist der Patentschutz überall zeitlich beschränkt, und zwar beträgt seine Höchstdauer nach dem schweizerischen Patentgesetz in der Regel 15 Jahre von der Patentanmeldung hinweg. Eine allfällige Schutzverlängerung könnte nicht auf schweizerische Patentinhaber beschränkt, sondern müßte auch den Angehörigen anderer Verbandsländer ohne Rücksicht auf Gegenrecht gewährt werden. Durchschnittlich entfallen etwa 60% der schweizerischen Patente auf Ausländer.

Der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums gehören zurzeit dreißig Länder an, von welchen acht eine zeitweilige Verlängerung der Patentdauer gewährt haben. Für die Bemessung der Verlängerung wurde auf die Dauer des Kriegszustandes abgestellt.

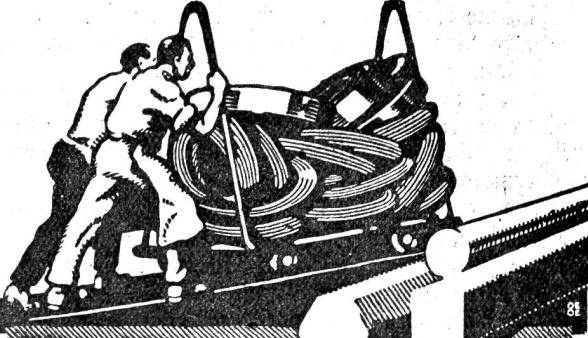
Ohne Zweifel sind verschiedene schweizerische Patentinhaber durch die Krise, welche sich infolge des Krieges in zunehmendem Maße bemerkbar machte, praktisch daran gehindert worden, ihre Patente voll auszunützen. Indessen darf nicht vergessen werden, daß die Verlängerung des schweizerischen Schutzes ohne Gegenrecht erfolgen müßte und daß damit zu rechnen wäre, daß die ausländischen Staaten dem schweizerischen Beispiel nicht folgen würden. Es ergäbe sich somit, daß die Patente zwar in der Schweiz geschützt bleiben, im Auslande dagegen ihre Ausbeutung nach Ablauf der normalen Schutzfrist möglich wäre. Sofern es sich um wertvolle Patente handelt, würde deren Ausbeutung ohne Zweifel im Auslande sofort an die Hand genommen. Die Produktionsverhältnisse sind in der Schweiz heute ohnehin wesentlich ungünstiger als in anderen Industriestaaten, was bereits zu der bedauerlichen Tatsache geführt hat, daß schweizerische Betriebe Teile ihrer Fabrikation in das Ausland verlegten oder sich an ausländischen Unternehmungen beteiligten. Unter diesen Umständen wäre eine Verlängerung der Patentdauer, die auf das Gebiet der Schweiz beschränkt bliebe, geeignet, der Abwanderung der Industrie oder dem Entstehen von ausländischen Konkurrenzunternehmungen Vorschub zu leisten. Diejenigen Industrien und Gewerbebezweige, welche

vorwiegend für den Inlandsmarkt arbeiten, haben bereits durch die Einfuhrbeschränkungen einen staatlichen Schutz erhalten. Für die Exportindustrien, welche auf den Weltmarkt angewiesen sind, würde aber die Verlängerung der Patentdauer keine wirkliche Hilfsmaßnahme bedeuten, da es der ausländischen Konkurrenz freistünde, ihrerseits von den schweizerischen Patenten Gebrauch zu machen. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß die wirtschaftlichen Verbände grundsätzlich eher einen ablehnenden Standpunkt einnehmen werden, da die zeitweilige Verlängerung der Patente nicht die von den Initianten erwartete Besserung der wirtschaftlichen Lage herbeiführen würde.

Verbandswesen.

Schweizerische Kaufmännische Mittelstandsverei- nigung. Die Geschäftsleitung der Kaufmännischen Mittelstandsvereinigung der Schweiz bereinigte in ihrer Sitzung in Solothurn die Traktanden für die Jahresversamm- lung, welche auf den 10. Juni anläßlich der schweize- rischen Kochkunstausstellung in Luzern anberaumt wurde. Sie wird dabei insbesondere die internationale Organi- sation des Mittelstandes und die Beteiligung am inter- nationalen Mittelstandskongreß vom September laufen- den Jahres in Bern und Lausanne, sodann die Stellung- nahme der Gruppe Handel zur Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes und zur kommen- den Zollgesetzgebung sowie weitere Postulate von Sek- tionen und Einzelmitgliedern behandeln. Es sollen alle Angehörigen und Förderer der Mittelstandsbewegung eingeladen werden. Die Geschäftsleitung beriet weiter die Sekretariatsfrage, die Stellung zur Schweizerwoche, zur Postverkehrsgezevorlage, die Bekämpfung der Extra- rohattabgabe sowie die neuesten Erscheinungen von lot- terieartiger Reklame im Kleinhandel usw.

Internationaler Mittelstandskongreß vom Sep- tember 1923. (Mitget.) Das Organisationskomitee für diesen Kongreß — der bekanntlich nächsten Herbst in der Schweiz stattfindet — hat neuerdings konstatieren können, daß in ganz Europa, Sowjetrußland etwa aus- genommen, sich ein lebhaftes Interesse geltend macht,



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & FORME (RECHEN, RUND, VIERKANT, SECHSECK & ANDERE PROFIL)
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & MASCHINENBREMSEN
BLANKES STAHLWELLEN, KOPFSTÜCKE ODER ABSTREICHEN
BLANKGEWALTES, BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 CM BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GRÖßTE ANFABRIKATION FÜR ALLE MASCHINENBREMSEN UND SONST.

indem zahlreiche Zuschriften eintreffen, die dem Kongressprogramm und den vorgeschlagenen Statuten des „Internationalen Mittelstandsbundes“ zustimmen, so daß nun eine unerwartet große Beteiligung zu erwarten ist. Man darf auf mindestens 600 Teilnehmer rechnen.

Auch die Organisationen der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe wollen sich als Glieder des Mittelstandes betrachten und den Kongress beschicken. In Wien z. B. hat sich unter der Führung des österreichischen Handelsministers ein 20gliedriges Komitee gebildet, das Gewerbe, Industrie, Handel und Wissenschaft vertritt und trotz der herrschenden Valutamisere eine zahlreiche Beteiligung in Aussicht stellt. Nächstens wird ein Mitglied des Berner Organisationskomitees in Wien, eventuell auch in Budapest einen Vortrag halten, um über den Zweck und die Bedeutung der internationalen Organisation des Mittelstandes aufzuklären. In Lindau, Stuttgart, Straßburg haben bereits Konferenzen mit dortigen Wirtschaftsverbänden stattgefunden, in Brüssel, Luxemburg, Bordeaux und Mailand stehen solche Konferenzen noch bevor. Auch in Holland, Ungarn, der Tschechoslowakei, Spanien, haben sich bereits Landeskomitees gebildet. In den übrigen Ländern Europas sind die Vorarbeiten für die Bildung dieser nationalen Komitees im Gange. Den Angehörigen valutaschwacher Länder hofft man durch Lagermäßigungen, Freiquartiere und dergl. den Besuch erleichtern zu können.

Wie schon früher berichtet, sind die ersten zwei Kongrestage (18. und 19. September) in Bern den Verhandlungen in Gruppen- und Plenarversammlungen gewidmet, der dritte Tag wird die Teilnehmer nach Lausanne zum Besuch des Comptoir und der Schlußsitzung führen. Dem offiziellen Kongress werden einige internationale Berufskonferenzen folgen.

Abbau der Arbeitslosenfürsorge.

(Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1923.)

Art. 1. Von Bundes wegen ist ein Abbau der Arbeitslosenunterstützungen durch folgende Maßnahmen einzuleiten:

- a) durch Einschränkung der Unterstützungsdauer;
- b) durch dauernde oder vorübergehende Einstellung der Unterstützungen für einzelne Berufsarten oder einzelne Kategorien von Arbeitslosen;
- c) durch Vereinfachung des Verfahrens für die Behandlung der Unterstützungsanträge.

Die einzelnen zur Ausführung dieser Grundsätze notwendigen Anordnungen werden vom Bundesrat getroffen, soweit er nicht das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hierzu ermächtigt.

Art. 2. Die Kantone sind für ihr Gebiet oder Teile desselben zu folgenden Maßnahmen befugt:

- a) zur Herabsetzung der durch Bundesvorschriften aufgestellten Unterstützungsansätze;
- b) zur dauernden oder vorübergehenden Einstellung der Unterstützungen da, wo dies nicht von Bundes wegen geschehen ist.

Die Entschiede der Kantone unterliegen der Genehmigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements.

Dieses erläßt die nötigen Vorschriften für die Fälle, in denen der Wohnsitzkanton nicht zugleich Betriebskanton ist. Es kann zur Verhütung des Zustroms von Arbeitskräften aus Kantonen mit eingestellter oder herabgesetzter Unterstützung nach andern Kantonen besondere Karenzfristen für diese Fälle festsetzen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Der Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützungen vom 18. Mai 1920

sowie die mit dem vorliegenden Beschluss im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 29. Oktober 1919 und der seitherigen Abänderungsbeschlüsse sind aufgehoben.

Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung.

(Vom 18. Mai 1923.)

Art. 1. Arbeitslosenunterstützung nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 und den seitherigen Abänderungsbeschlüssen ist vom 28. Mai 1923 hinweg nur noch in den nachverzeichneten Berufen auszurichten:

- a) in der Gruppe Lebens- und Genussmittel: für Müller, Bäcker, Teigwarenarbeiter und -arbeiterinnen, Schokoladenarbeiter und -arbeiterinnen, Tabakarbeiter und -arbeiterinnen, Zigarrenmacher und -macherinnen, Tabakhandlanger und Hilfsarbeiterinnen, Lebensmittelhandlanger;
- b) im Bekleidungs-gewerbe und in der Leder-industrie: für Kammacher und -macherinnen, Sattler, Polsterer, Tapezierer, Hand-Schuhmacher;
- c) in der Textilindustrie: für alle Berufe der Seidenindustrie, Bandindustrie, Baumwollindustrie, Stickerie, Bleicherie, Färberei und Appretur;
- d) in den graphischen Gewerben und der Papier-industrie: für alle Berufe der Druckerei, graphischen Anstalten und Buchbinderie;
- e) in der chemischen Industrie: für alle Berufe; in der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie: für alle Berufe;
- g) in der Uhrenindustrie und Bijouterie: für alle Berufe;
- h) in Handel und Verwaltung: für alle Berufe;
- i) im Verkehrsdienst: für Bahn-, Tram-, Schiffs-, Post-, Telephon-, Telegraphenpersonal, Fahrknechte, Kutscher, Pferdewärter, Stallknechte, Autochauffeure;
- k) in freien und gelehrten Berufen: für Architekten, Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner, Bahntechniker, Chemiker, Lehrer;
- l) für das ungelernte Personal.

Art. 2. In den in Art. 1 erwähnten Berufen kann die Unterstützung vom 18. Juni 1923 hinweg bis auf weiteres nur noch dem Arbeitslosen, der eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, gewährt werden.

Die Kantone sind ermächtigt, die Fälle zu bezeichnen, in denen die Unterstützung ausnahmsweise auch an Personen ohne gesetzliche Unterstützungspflicht ausgerichtet werden kann. Sie haben von ihren Erlassen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Kenntnis zu geben.

Art. 3. Auslandschweizern im Sinne von Art. 15 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung kann das eidgenössische Arbeitsamt die Unterstützung unabhängig von den in Art. 1 und 2 enthaltenen Einschränkungen gewähren.

Art. 4. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, je nach der Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung für einzelne der in Art. 1 genannten Berufe einzustellen.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit seinem Vollzug beauftragt.